



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 189/1-II/1/83

Legistik (Stellungnahme  
Einbringungsverfahren)Außerdienstrechtliche Vorschriften  
BMI Hubschrauber - Rettungsdienst -  
Modellversuch

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 14 GE/1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

RETTEBNACHER

Klappe 2543 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Datum: 26. JULI 1983

Verteilt: 1983-07-27 *fronw*Von: *J. Flawec*Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 13. Mai 1976,  
Zl. 600 614/3-VI/2/76 beeht sich das Bundeskanzleramt-  
Sektion II, 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme, die  
es zu dem vom Bundesministerium für Inneres unter  
GZ 22.018/54-III/4/83 versendeten Entwurf einer Verein-  
barung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem  
Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen  
Hubschrauber - Rettungsdienstes abgegeben hat, zu über-  
mitteln.

Beilage

15. Juli 1983  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*W. L. A. C.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 189/1-II/1/83

Legistik (Stellungnahme - und  
Einbringungsverfahren)

Außerdienstrechtliche Vor-  
schriften BMI Hubschrauber -  
Rettungsdienst - Modellversuch

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

RETTENBACHER

Klappe 2543 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für Inneres

W i e n

Zu dem mit do. Note vom 31. Mai 1983, GZ 22.018/54-III/4/83, übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes teilt das Bundeskanzleramt - Sektion II mit, daß grund-sätzliche Bedenken gegen den Entwurf nicht bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die durch den drei-jährigen Modellversuch "Hubschrauber-Rettungsdienst" an-fallenden vertraglichen Verpflichtungen des Bundes von dem bei der Flugeinsatzstelle Salzburg des Bundesministeriums für Inneres befindlichen Personal wahrscheinlich nur in Form von Mehrdienstleistungen bewältigt werden können.

Aus dem vorliegenden Entwurf kann aber nicht schlüssig abge-leitet werden, ob die Kosten für diese Mehrdienstleistungen auf dem Personalsektor tatsächlich dem Bund von der AUVA im vollen Umfang refundiert werden, da die diese Kostentragung regelnden Teilverträge zwischen dem Bund und dem Land Salzburg einerseits und der AUVA andererseits noch nicht erstellt wurden.

Da jedoch im Vorblatt zum vorliegenden Vertragsentwurf vom Bundesministerium für Inneres die Kostenneutralität dieser

Vereinbarung zwischen Bund und dem Land Salzburg behauptet wird, ersucht das Bundeskanzleramt - Sektion II um Erläuterung der genauen Kostenaufteilung.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. Juli 1983  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wad*